

Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis
68647 Biblis

Haushalt 2024

Genehmigung zur Haushaltssatzung

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl **115**

Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Gräffstraße 5

**Recht, Kommunalaufsicht und
Kreisgremien**
Fachbereich Kommunalaufsicht
Sachbearbeitung: Beate Hillenbrand

Raum: 219
Durchwahl: 06252 15-5680
Telefax: 06252 15-5679
E-Mail: beate.hillenbrand@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: L-1/5 K(b)-901.15

Datum: 24.04.2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 am 06.03.2024 beschlossen.
Mit Mail vom 07.03.2024 wurden die Unterlagen mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.
Weitere Unterlagen wurden zuletzt am 19.04.2024 übersandt.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt,
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Biblis für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

2.000.000 €

(in Worten: „Zwei Millionen Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

3. den in § 3 der obengenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

635.000 €

(in Worten: „Sechshundertfünfunddreißigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

Sparkasse Starkenburg IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66 BIC: HELADEF1HEP
Sparkasse Bensheim IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65 BIC: HELADEF1BEN
Volksbank Darmstadt Mainz eGIBAN: DE66 5519 0000 0012 1760 12 BIC: MVBMD55XXX
Rheinhausen Sparkasse IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09 BIC: MALADE51WOR
Postbank Frankfurt IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06 BIC: PBNKDEFFXXX



Metropolregion

Starkenburg engagiert in der



Metropolregion
Rhein-Neckar

II. Feststellungen

Der am 12.12.2023 aufgestellte Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Biblis ist bereits geprüft und die Unterrichtung der Gemeindevertretung nach § 112 Abs. 5 HGO erfolgte am 24.04.2024. Demnach schließt das Rechnungsjahr im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von -526.516 € ab, der jedoch gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch Mittel der außerordentlichen Rücklage (Stand Ende 2020: 7,3 Mio. €) ausgeglichen werden konnte. Dadurch wurde dem § 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO Rechnung getragen.

In der Finanzrechnung konnten die Auszahlungen für ordentliche Tilgungen in Höhe von 120.655 € nicht aus dem negativen Zahlungsmittelfluss der laufenden Verwaltungstätigkeit (-203.308 €) geleistet werden. Somit wurde die Vorgabe des § 92 Abs. 6 Nr. 2 HGO nicht eingehalten. Zum Ende des Jahres 2022 belief sich der Finanzmittelbestand allerdings auf 4.669.168 €, sodass ausreichend ungebundene Liquidität zur Deckung der Finanzierungslücke von insgesamt -323.963 € vorhanden war.

Für das Jahr 2023 zeigt sich im vorläufigen Abschluss eine erhebliche Verbesserung. Entgegen der negativen Planung (-803 T€) wird nunmehr ein deutlicher Überschuss im ordentlichen Ergebnis von über 2 Mio. € erzielt.

In der Haushaltssatzung 2024 wird mit einem Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von -589.268 € geplant, das gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO durch Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage (Stand Ende 2022: 1.104 T€) ausgeglichen werden kann.

Die Ergebnisplanung geht auch für die nächsten zwei Jahre von ordentlichen Fehlbedarfen in Höhe von -352 T€ in 2025 und -100 T€ in 2026 aus. Hier könnte der Ausgleich ebenfalls über die noch vorhandenen Rücklagemittel erzielt werden; für 2027 wird erstmals wieder ein positives ordentliches Ergebnis erwartet.

Im Finanzhaushalt 2024 ergibt sich ein negativer Zahlungsmittelfluss bei der laufenden Verwaltungstätigkeit (-445.816 €), sodass die ordentlichen Tilgungen in Höhe von 133.983 € nicht gedeckt werden können. Somit wird die Vorgabe des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO nicht erfüllt.

Die Gemeinde verfügt jedoch nachweislich am Anfang des Haushaltsjahres über liquide Mittel in Höhe von 8 Mio. €, die zur Deckung der Finanzierungslücke von insgesamt -579.799 € herangezogen werden kann. Laut Finanzplanung ist ab dem nächsten Jahr wieder ein Ausgleich des Finanzhaushaltes gewährleistet.

Nach dem Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 11.10.2023 (Ziffer II. 2.b) bedarf die Haushaltsgenehmigung 2024 aufgrund der Nichterfüllung der Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts nicht des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde, da ausreichend ungebundene Liquidität zur Verfügung steht. Auch die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt dadurch (Ziffer II 4. des Erlasses).

Ungeachtet dessen ist ein fortlaufender Verzehr von Rücklagen bzw. der Einsatz von vorhandener Liquidität - insbesondere unter dem Postulat der Generationengerechtigkeit - auf Dauer nicht vertretbar ist, weil hierdurch die stetige Aufgabenerfüllung nicht dargestellt werden kann. Die Gemeinde hat daher, wie in den Hinweisen zu § 92a HGO gefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Verpflichtung zu einer soliden Haushaltswirtschaft nachzukommen.

Das mit dem Haushalt am 06.03.2024 beschlossene, freiwillige Haushaltssicherungskonzept ist hierzu ein wichtiges Instrument, um der strukturellen Schieflage des Haushalts entgegen zu wirken. Eine wesentliche Konsolidierungsmaßnahme war die Erhöhung der Grundsteuer B um 50 Punkte auf 575 %. Durch die angestrebte sukzessive Reduzierung der Sach- und Dienstleistungen sowie die Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit und energieeffiziente Maßnahmen soll die Ausgabenseite entlastet werden. Gleichzeitig soll durch die Ausweisung weiterer Wohn- und Gewerbegebiete die Einnahmesituation der Gemeinde dauerhaft verbessert werden.

Dass die Haushaltslage sehr angespannt ist, zeigt sich auch am sogenannten "KASH"-Wert als Indikator für die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune. Hier erreicht Biblis sowohl im Jahresabschluss 2022 als auch im Haushalt 2024 nur 60 von 100 Punkten und liegt (noch) im gelben Bereich des hinterlegten Ampelsystems.

Die in § 106 Abs. 1 HGO geforderte Liquiditätsreserve in Höhe von 421 T€ kann bei einem voraussichtlichen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2024 in Höhe von 5,66 Mio. € vorgehalten werden. Angesichts dieser hohen Liquidität ist ein Höchstbetrag für Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr nicht festgesetzt worden.

Mit einer vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 2 Mio. € und der ordentlichen Tilgung von 134 T€ ergibt sich eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 1.866 T€. Dadurch würde sich der Schuldenstand zum Ende 2023 auf 3.814 T€ erhöhen, was eine Pro-Kopf-Verschuldung von (nur) 416 € / Einwohner bedeutet. Gemäß der Finanzplanung steigt die Verschuldung in 2026 nochmals um 1.763 T€ an, bevor es in den Folgejahren 2026 und 2027 wieder zu Entschuldungen kommt.

Das Investitionsvolumen beläuft sich im Haushaltsjahr auf rd. 6,6 Mio. €, wobei die Schwerpunkte weiterhin auf Bau- und Erschließungsmaßnahmen sowie dem ISEK-Förderprogramm liegen. In 2025 und 2026 stehen nochmals Investitionen in größerem Umfang - vor allem für die neue Kindertagesstätte - an.

Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 635 T€ ist für 2025 vorgesehen und genehmigungspflichtig, denn in diesem Jahr soll auch eine Kreditaufnahme erfolgen.

Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung weist aufgrund erheblicher Mehreinnahmen durch die Gebührenerhöhung zum 1.1.2024 nur noch einen geringen Verlust nach interner Leistungsverrechnung (ILV) in Höhe von -17 T€ aus. Auch die Umlage an den Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) - als Aufgabenträger - hat sich in diesem Jahr um 100 T€ verringert und zur Ergebnisverbesserung beigetragen. Auf das Kostendeckungsgebot nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) wird nochmals hingewiesen.

Im Bestattungswesen wird - nach der Gebührenerhöhung im letzten Jahr - von einer Unterdeckung nach ILV in Höhe von -56,5 T€ ausgegangen, was einem Kostendeckungsgrad von 87 % entspricht. Da der sogenannte „grünpolitische Wert“ im Produkt bereits berücksichtigt ist, bitte ich die Entwicklung im Auge zu behalten.

Für die Kinderbetreuung liegt der Zuschussbedarf - ähnlich wie im Vorjahr - bei 3,6 Mio. €. Hier erfolgen - entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung - sukzessive Gebührenerhöhungen.

Der Stellenplan weist im Haushaltsjahr 6 zusätzliche Stellen aus, die fast ausschließlich auf diesen Bereich entfallen. Die Personalkosten steigen in 2024 um 430 T€ auf rd. 6,4 Mio. € an.

III. Hinweise

Über die aktuelle Haushaltsentwicklung bitte ich, mich im Rahmen der Haushaltszwischenberichte zeitnah zu informieren und dabei die Bewertung aus dem Finanzstatusbericht mit einzubeziehen (§ 28 GemHVO).

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 4 HGO zu veröffentlichen. Im Anschluss daran ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mir nachzuweisen.

Diese Verfügung ist gem. § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zu erheben.

Im Auftrag


Behrendt
Abteilungsleitung

